

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Helvetische Tagsatzung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 7 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 14 Vendémiaire. X.

## Helvetische Tagsatzung.

### Sechszehnte Sitzung, 3. Weinmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

In Fortsetzung der Berathung über die Grundlagen der Verfassung, wird die Frage behandelt: ob aus jedem Canton ein Mitglied in dem Senat sitzen soll? und dieselbe alsdann zu näherer Erdaurung an die Commission zurückgewiesen.

### Siebenzehnte Sitzung, 5. Weinm.

Vice-Präsident: Usteri.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Bitte der Gemeinde Lugnove im Distr. Wisliburg, um Befreyung von dem Heuzehnden.
2. Neue mit Zeugnissen verschiedener Autoritäten und Municipalitäten des Cantons begleitete Zuschrift der Municipalität und Gemeindskammer von Baden, für die Selbstständigkeit ihres Cantons.
3. 3 Bittschriften von Bürgern aus dem Waadtland, für die Wiedervereinigung desselben mit Bern. — Diese beschließt die Tagsatzung, wegen Unförmlichkeit (mangelndem Visa) nicht in Betracht zu nehmen.

In Fortsetzung der Berathung über die Grundlagen der Verfassung, und nach angehörter Commission, werden folgende Artikel angenommen:

Art. 11. „Wenn die Eintheilung der Cantone auf die Zahl der achtzehn gesetzt bleibt, so wird der Senat aus 30 Gliedern bestehen; in diesem Verhältnis wird die Zahl seiner Mitglieder verändert, wenn die Zahl der Cantone verändert wird.“

Art. 12. „Die Mitglieder des Senats werden durch die Tagsatzung gewählt.“

Art. 13. „Jeder Canton soll wenigstens

ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden frey gewählt, so jedoch, daß keinem Canton mehr als drey Mitglieder, und jenen die nicht über 40000 Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukommen.“

Art. 14. „Jeder Canton hat seine eigene Verwaltungsbehörde.“

Art. 15. „Sie wird von einem Statthalter präsidirt, welcher aus den Mitgliedern derselben von dem kleinen Rath gewählt und abgerufen wird.“

Art. 16. „Der Statthalter ist mit der eigentlichen Vollziehung in dem Canton beauftragt, und hat die besondere Pflicht, über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen, und die allgemeine höhere Polizey auszuüben.“

Art. 17. „Der Verwaltungsbehörde des Cantons kömten sowohl die organischen Vollziehungsmaßregeln der allgemeinen Gesetze, als die besondern Cantonsverwaltungen zu.“

## Canton Waldstätten.

An die Nationaldiete, die Unterzeichneten aus denen Geschlechtern der Landschaft Rûgnacht.

Rûgnacht am Luzerner-See,  
28. Herbstmonat 1801.

Bürger Deputirte!

Wie wir vernehmen, so hat der alte Canton Schwyz ohne legale Zustimmung seiner Ausgeschlossenen, und gegen Wissen unserer Gemeindsdeputirten eine Cantonalverfassung entworfen, und zwar eine Verfassung, die unseren Canton zum Staat im Staate, und zur

isolirten Marionetten, Souverainität, abgerissen vom gemeinsamen Vaterland, bilden soll.

Man schien vom beliebten Grundsatz auszugehen: jeder Theil des Volks könne sich, ohne Rücksicht auf die übrigen Theile eigenmächtig constituiren. Um diesen Faden zu verfolgen (so wenig wir unbedingt dieses Systems sind), glauben wir berechtigt zu seyn, eben so selbstständig unserer kleinen Landschaft eine eigene unabhängige Verfassung zu geben, die uns frommen und conveniren kann. Ohne von dem Gemeinde-Platz der Rechte jeder Völkerschaft den Grund dafür herzunehmen, haben wir nebstdem den Titel für uns, daß wir uns vor 400 Jahren aus der Hand einer Gräfin Anna von Hunzyl, aus eigenem Spargeld frey gekauft, und auf diesem Wege obere und niedere Gerichtsherrlichkeiten rechtlich an uns gebracht haben.

Wir sind freylich zu klein, uns selbst überlassen, glücklich einen gewissen Grad von Wohlstand zu erwerben oder fest zu halten; aber darum sind wir nichts desto weniger freyhätig, uns wenigstens an eine Nachbarschaft anzuschließen, die sich für die Summe unserer Bedürfnisse besser schicken kann.

Wir bestehen aus einem Völkchen, das erhaben über frühern und spätern Druck, über alte und neue Gefühle von Unrecht, Ruhe im Ländchen, Friede und Segen behalten konnte. Wir sind arbeitsam und unternehmend, haben Ueberfluß an gewissen Lebensmitteln — an andere die uns mangeln einzutauschen, haben Genügsamkeit und Frohsinn, und eine liebe Nachbarschaft an Luzern, mit der wir in engsten und natürlichsten Verhältnissen gegenseitigen Verkehrs sind; besorgt von daher seit Jahrhunderten, selbst in den leidensvollsten Epochen der siebenziger Jahre, wo bey der landesherrlichen Sperre von Schwyz, unsere Waisen und Wittwen, Kranke und Arme, ohne ihre liberale Oeffnung der Magazine und der Märkte verhungert wären.

Einmal unter diesen Umständen können wir nicht mit Schwyz leben: Es seye dann, daß auch dieser Staat sein Interesse in das Eine große Interesse von ganz Helvetien zusammen schmelze. Um billig und human zu seyn, wollen wir keine alten Beschwerden und keine neuen Wunden aufreißen. Wir wollen nur unsere Rechte und unsere Vortheile für uns und unsere Nachkommenschaft behaupten.

Wird der Staat im Staat gebilligt, so wollen wir an Luzern angeschlossen werden, wohin uns unsere Bedürfnisse, unser Verkehr, unsere Neigung, die Gründe

der Localität und die Gefühle der Dankbarkeit längst gerufen haben.

Hochachtung und Vertrauen.

Folgen die Unterschriften einer Anzahl  
Municipalen und Bürger von  
Rüschacht.

### Gesetzgebender Rath, 2. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, die Patentertheilung des B. Bodmers wegen Torfverkohlung betreffend.)

In der östlichen Schweiz sind durch den Krieg und durch revolutionaire Grundsätze viele Waldungen verheert worden; im Canton Zürich ist eine ungeheure Menge abgestandnen Holzes in den Waldungen vorhanden; viel von diesem Holz wird verkohlt, so daß durch die hiedurch entstandene Kohlenvermehrung, das Zürcher Malter Holzkohlen auf circa 8 Fr. zu stehen kommt, da es sonst gewöhnlich 12 Fr. kostet; aber diesem augenblicklichen Holz- und Kohlenvorrath wird bald ein drückender Mangel folgen; es ist also sehr erwünscht, wenn durch ein zweckmäßiges Mittel das Bedürfniß der Holzkohle allmählig vermindert werden kann, damit dadurch die Waldungen geschont werden. Nun ergibt sich aus den Berechnungen des B. Bodmers, daß ihn das Kloster zu zwölf Körben Torf in Zürich franco ins Magazin geliefert, auf 5 Fr. 6 Bz. zu stehen kommt; vier solcher Torfklasten liefern fünf Malter Torfkohlen. Zwar bewirkt ein Malter Torfkohlen ein Feuer, das ein Fünftheil weniger Zeit brennt als ein Malter Holz-Kohlen, allein die Hitze der Torfkohlen ist auch circa ein Fünftheil stärker als die der Holzkohlen, daher die Wirkung dieser beyden Brennstoffe wieder ungefähr ins Gleichgewicht kommt. B. Bodmer aber verspricht das Malter Torfkohlen für 6 Fr. 4 Bz. zu verkaufen; folglich wird die Aufstellung der Torfkohlen die Consumption der Holzkohlen allmählig vermindern, und daher gerade jene für die Forstsicherung so erwünschte Wirkung hervorbringen, ohne daß hierüber weitere Verordnungen erforderlich seyen.

Aus diesen Gründen glaubt die Bergwerksadministration, könne die Patentertheilung des B. Bodmers und seine allfällige Begünstigung bey Anweisung von Plätzen zur Verarbeitung und Aufbewahrung seiner Kohlen und dgl. keine Schwierigkeiten leiden, und die erforderlichen